

Willkommen bei der Bildungswoche für Finanzdienstleister

Datum: 21.1.2021

Teil 1 | 13:00 bis 15:00 Uhr

Thema:

Cold-Calling (Marketing) in Zeiten von TKG und DSGVO

Vortragender:

Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke), Rechtsanwalt und zertifizierter
Datenschutzbeauftragter

organisiert von den Fachgruppen Finanzdienstleister
Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien

Dr. Thomas Schweiger

LL.M., CIPP/E, zert. DSBA

21.01.2021

**DSGVO - Risiko &
Compliance /
Cold-Calling | Marketing**



Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke)



Rechtsanwalt in Linz
Schwerpunkt: IT-Recht &
Datenschutz / Beratung

DatKomm
(Art 77, 81 und Art 82 DSGVO)
Handbuch Datenschutzpraxis
Digitale Sicherheit für Stb & WP

www.dataprotect.at

www.dataprotect.law

AGENDA

- **Update - DSGVO-Compliance für Finanzdienstleister**
 - Auffrischung der Basics
 - Ausweisdaten und deren Verarbeitung
 - Schrems II - Entscheidung und Auswirkungen?
 - Überblick - Schadenersatz
 - Cookies - was ist zu beachten?
 - Technik - TOMs
- Cold-Calling / Marketing / Möglichkeiten

DSGVO-Basics

Grundlagen und Grundprinzipien - im Überblick

Grundprinzipien des Datenschutzes

nach der DSGVO und DSG



„Rechtsgrundlagen“

- Einwilligung
 - Vertrag / Anbahnung
 - Gesetzliche Verpflichtung
 - Lebenswichtige Interessen
 - Öffentliches Interesse / Aufgabe
-
- Berechtigtes Interesse
 - Besondere Daten - Art 9 (2) DSGVO - Einschränkungen
 - Übermittlung in Drittländer - Rechtsgrundlage

„Datenschutzverletzung“

- Was ist eine Datenschutzverletzung
 - Was ist bei einer Datenschutzverletzung zu tun?
 - Wann ist zu handeln?
-
- Meldepflicht gegenüber der Behörde
 - Benachrichtigung der betroffenen Personen
 - Dokumentation

„Transparenz“

- Informationspflichten / Betroffenenrechte
- Für die betroffenen Personen nachvollziehbar
- „Was geschieht mit meinen Daten“ -> Kontrolle
- Informationspflichten vor der Erhebung
- Informationspflichten bei der Verwendung
- Datenschutzpolicy / Datenschutzerklärung
- Betroffenenrechte (Individuell)

DSGVO-Update

Das Jahr 2020 und datenschutzrechtliche Highlights

„Ihren Ausweis bitte“

- Wann ist eine Identitätsfeststellung zulässig?
- Aktuelle Entscheidung der DSB: PostT und Einschreibesendung
- Berechtigte Interessen können die Verarbeitung rechtfertigen
- Relativ kurze Aufbewahrungsfrist
- Identitätsfeststellung und **Auskunftersuchen**
- Identität kann sich aus den Umständen ergeben

„Ihren Ausweis bitte“

- Gesetzliche Anforderung - Geldwäsche-compliance
- Feststellung der Identität
- Überprüfung der Identität
- Feststellung wirtschaftlicher Eigentümer
- Dokumentation
- Aufbewahrung für **fünf Jahre** Ab Beendigung der Geschäftsbeziehung / Gelegentlicher Transaktion
- Strenge Zweckbindung / keine Nutzung für andere Zwecke

Schrems II

EuGH, 16.07.2020

Privacy Shield ist Geschichte

WARUM ist das EIN Problem

Zugriff von US-Behörden (FISA 702, PD 12333)

- ohne Verdachtslage
- ohne Rechtsbehelf für betroffene Person
- CLOUD-Act mit Zugriff auf „Overseas-Data“

KEIN AUSREICHENDES DATENSCHUTZNIVEAU

SCC als Lösung

- EuGH: Standard-Vertrag(datenschutz)-Klauseln: OK
- Aber: Analyse des DS-Niveaus im Empfängerland nötig
- wenn nicht ausreichend:
- ->>> „SUPPLEMENTARY MEASSURES“ nötig

„Supplementary Measures“

- EuGH: keine Angabe
- EDSA: Empfehlung (10.11.2020) 38 Seiten
- zB Verschlüsselung der Daten, Pseudonymisierung

MS 365 & Schrems II

- MS hat reagiert -
- Additional Safeguards Addendum
- to Standard Contractual Clauses

1. Challenges to Orders. In addition to Clause 5(d)(i) of the Standard Contractual Clauses, in the event **Microsoft receives an order** from any third party **for compelled disclosure of any personal data** that has been transferred under the Standard Contractual Clauses, Microsoft shall:

- (a) use every reasonable effort to **redirect the third party** to request data directly from Customer;
- (b) promptly **notify Customer**, unless prohibited under the law applicable to the requesting third party, and, if prohibited from notifying Customer, use all lawful efforts to obtain the right to waive the prohibition in order to communicate as much information to Customer as soon as possible; and
- (c) use **all lawful efforts to challenge the order for disclosure** on the basis of any legal deficiencies under the laws of the requesting party or any relevant conflicts with the law of the European Union or applicable Member State law.

For purpose of this section, lawful efforts do not include actions that would result in civil or criminal penalty such as contempt of court under the laws of the relevant jurisdiction.

Bedrohungslage

- **Auskunfts- und Beschwerdeverfahren**
- **Geldstrafen**
- **Schadenersatz**

EuGD verklagt Amazon wegen Datenschutzverstoß

Verbraucherplattform unterstützt Nutzer bei der Durchsetzung ihrer Datenschutzrechte

München, 09. Oktober 2020. Die EuGD Europäische Gesellschaft für Datenschutz initiiert für einen deutschen Amazon-Kunden eine Schadenersatz-Klage wegen Datenschutzverstößen gegen den US-amerikanischen Online-Versandhändler Amazon. Die EuGD wirft Amazon vor, die in der EU geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verletzen und rechtswidrig Daten in die USA zu transferieren.

Schadenersatz

Immaterieller Schaden im Datenschutzrecht
Art 82 DSGVO - Entwicklungen 2020

Überblick

- Post - Parteilaffinitäten ohne Rechtsgrundlage - OLG Innsbruck: Ungemach ist kein Schaden
- Schrems (OLG Wien): mangelhafte Auskunft - Kontrollverlust = Schaden
- OGH: GPS-Ortung von Mitarbeiter
- Deutsche Entscheidungen - Unterschiedlich
- www.dataprotect.law (Website)
- Rasch und Richtig auf Anfragen Reagieren

Cookies

Einwilligung und
Datenübermittlung in Drittstaaten

DSGVO-Strafen

2020-08-06	3,000	GROW BEATS SL	Art. 12 GDPR, Art. 13 GDPR, Art. 14 GDPR	Insufficient fulfilment of information obligations
2020-06-09	3,000	Salad Market S.L. (Catering Company)	Art. 13 GDPR, Art. 14 GDPR	Insufficient fulfilment of information obligations
2019-10-01	30,000	Vueling Airlines	Art. 5 GDPR, Art. 6 GDPR	Insufficient legal basis for data processing
Unknown	10,000	Ikea Ibérica	Art. 6 GDPR	Insufficient legal basis for

Belgium: Belgian DPA fines for cookie non-compliance and warns other companies to act in compliance

9 January 2020 / [Cookies](#)

Ideen der Datenschutzbehörden

- Einwilligung vor Setzen von Cookies
- „Informiertheit“ - klare Information notwendig
- eindeutige bestätigende Handlung
- kein „Weitersurfen“ ist Einwilligung
- Freiwilligkeit

Cookies von Anbietern aus Drittstaaten

- Datenübermittlung in Drittstaaten
- Einwilligung iSd Art 49 Abs 1 lit a DSGVO
- nur gelegentliche Übermittlung

Unzulässige Zweckinformationen

- „für Sie die Webseite optimal zu gestalten und zu verbessern“
- „Ihr Surferlebnis zu verbessern“
- „Webanalyse und Werbemaßnahmen durchzuführen“
- „Marketing, Analytics und Personalisierung“

Überlegungen zu Cookies

- Warum verwenden Sie Cookies auf der Website?
- Was machen Sie mit den Daten, die Sie erheben?
- Welche Cookies sind notwendig?
- Gibt es datenschutzfreundliche Alternativen?

Blogs / Websites

Anforderungen aus rechtlicher Sicht

„Offenlegung“

- Impressum nach MedienGesetz
- Impressum nach ECG (Website)
- Offenlegung nach UGB

Verarbeitungstätigkeiten

- Websiteanalyse - Cookies
- Kontaktformular - als eigene Verarbeitungstätigkeit
- Newsletter (über die Website Abonnierbar)

- Datenschutzinformation (Anpassen)
- Betroffenenrechte wahren

Technik

Technische und organisatorische Maßnahmen

Technische & organisatorische Maßnahmen - TOMs

- Datensicherheit zum Schutz vor
 - unbefugter / unrechtmäßiger Verarbeitung
 - unbeabsichtigtem Verlust
 - unbeabsichtiger Zerstörung
 - unbeabsichtiger Schädigung
- www.it-safe.at

FMA-LEITFADEN

IT-Sicherheit

in

Wertpapierdienstleistungs-
unternehmen und
Wertpapierfirmen

Cold Calling und Akquise

Anforderungen aus dem TKG und der DSGVO

§ 107 TKG

- Brief
- Telefonanrufe
- Telefax
- Emails / Elektronische Nachrichten
- Bestandskundenwerbung (Ausnahme)

Telefonanruf

§ 107. (1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss. (1a) Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden und der Diensteanbieter nicht veranlasst werden, diese zu unterdrücken oder zu verfälschen.

- Werbezwecke
- Vorherige Einwilligung ist nötig
- Keine Unterdrückung der Rufnummer

Entscheidung

- Ein Telefonanruf zu Werbezwecken ohne Einwilligung stellt einen Verstoß gegen die DSGVO dar und löst eine Informationspflicht gem. Art 14 DSGVO aus, wenn die Telefonnummer aus dem Internet stammt.
- Das hat die DSB am 31.10.2018 in einer Entscheidung (rechtskräftig, [DSB-D123.076/0003-DSB/2018](#)) entschieden.

E-Mail-Werbung

§ 107. (2) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt.

- Direktwerbung / Was ist das?
- Vorherige Einwilligung ist nötig

hohe DSGVO-Strafe in Deutschland wegen DSGVO-Verstoß im Marketing

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg verhängt eine Geldstrafe von EUR 1.240.000,-- gegen die AOK wegen eines DSGVO-Verstoßes im Marketing

Lieferdienst stolpert über DSGVO: Betroffenenrechte mißachtet und Spamming führt zu DSGVO-Strafe von EUR 195.407,--



Die Österreichische Datenschutzbehörde hat am 07.03.2019 in einem Bescheid ([DSB-D130.033/0003-DSB/2019](#)) festgestellt, dass ein **Spam-E-Mail das Grundrecht auf Datenschutz des Empfängers verletzt.**

Einwilligung, aber wie

- E-Mail-Werbung = Verarbeitungstätigkeit / DSGVO
- Rechtsgrundlage: Einwilligung
- freiwillig - Kopplungsverbot
- Informiert
- Wiederrufbar
- Nachweisbar - Accountability / Rechenschaftspflicht

Newsletter - Anforderungen

- Informierte, widerrufbare, dokumentierte Einwilligung
- Datenschutzinformation (verlinken)
- In DS-Info auch über Analyse / Reaktionsverfolgung informieren
- Double Opt-in-Verfahren verwenden
- Widerrufe beachten

Bestandskundenwerbung

§ 107. (3) Eine vorherige Einwilligung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die **Kontaktinformation** für die Nachricht **im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten** hat und
2. diese Nachricht zur **Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen** erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche **Nutzung** der elektronischen Kontaktinformation bei deren **Erhebung** und zusätzlich bei **jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen** und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in **§ 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste**, abgelehnt hat.

Bestandskundenwerbung

- Email / elektronische Nachricht / SMS
- „soft opt Out“
- Kontaktdaten bei **eigener Leistung**
- Werbung für **eigene Leistung**
- **Hinweis bei Datenerhebung / Ablehnungsmöglichkeit**
- **Hinweis bei jeder Zusendung / Abmeldelink**
- Beachtung der RTR-Liste
- Datenschutzinformation

Interessenten - Akquise

- Angebot eines „Whitepapers“ auf der Website zum Download
- Ausnutzen der Bestandskundenwerbung
- Hinweis, dass Kontaktdaten für weitere Zusendungen verwendet werden -> Ablehnungsmöglichkeit
- So können sie „E-Mail-Adressen“ sammeln
- Nutzung nur für gleiche / ähnliche Produkte =
Whitepaper / Kostenlose Informationen
- **Keine Nutzung für konkrete Angebote**

Werbung per Brief

- TKG nicht anwendbar - „Telekommunikation“
- DSGVO bleibt anwendbar
- Etwaige Landesregeln beachten
- Eigene Kunden / Recherchierte / Zugekaufte „Kunden“
- Art 13 / Art 14 DSGVO - Information nötig
- RechtsgrundLAGE: **Berechtigtes Interesse**
- **Widerspruchsrecht: Hinweis nötig**

Aktuelle Entscheidung

- Immobilienentwickler
- Daten aus dem Grundbuch
- Verwendung für Werbung - Verarbeitungstätigkeit
- Sendet mehrmals Angebot per Post
- Berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO
- Interessenabwägung
- Wirtschaftliches Interesse des Verantwortlichen
- Interesse der betroffenen Person keine Werbung zu erhalten

Konsequenzen

- Strafe nach § 109 TKG
- Wettbewerbsverletzung Mitbewerber
- Abmahnung durch Empfänger / Anwaltskosten
- Beschwerde bei der DSB
- Strafen durch die DSB
- Schadenersatz

Was bleibt übrig ?

- Website / Blog - mit Inhalten füllen
- Newsletter mit Einwilligung
- Aussendungen per Post

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Willkommen bei der Bildungswoche für Finanzdienstleister

Datum: 21.1.2021

Teil 2 | 15:15 bis 16:15 Uhr

Thema:

„Update Steuerrecht - Altes und Neues von der Finanz“

Vortragende:

Mag. Martina Schrittwieser, WKW-Rechtsservice im Steuerrecht

organisiert von den Fachgruppen Finanzdienstleister
Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien

Kontakt und Informationen

Rechtsservice - Steuerrecht

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien

T: +43 1 514 50 1010

<https://www.wko.at/service/steuern>

Inhalt

- Einkommensteuer
 - ausgewählte Betriebsausgaben
 - Vertreterpauschalierung
 - Steuerstundung und Ratenzahlung
- Umsatzsteuer
 - Kleinunternehmerregelung

Arten der Gewinnermittlung

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
(vereinfachtes System der Gewinnermittlung)

Alternative

- Vertreterpauschalierung
- Betriebsvermögensvergleich/doppelte Buchhaltung
 - verpflichtend für Kapitalgesellschaften und gewerbliche Unternehmer bei Umsatz größer EUR 700.000,00 in zwei aufeinander folgenden Jahren oder bei erstmaliger Überschreitung von EUR 1.000.000,00

Betriebseinnahmen

- alle in Geld oder Geldwerten zugeflossenen Wirtschaftsgüter (Einnahmen), die **durch den Betrieb veranlasst** sind
 - z.B.: Erlöse aus Warenverkauf, Erlöse aus Dienstleistungen, Provisionen, Zuwendungen durch Geschäftsfreunde (Sachgeschenke), Entnahme von Sachwerten
- **ZUFLUSSPRINZIP**: einnahmewirksam zum Zeitpunkt des **tatsächlichen** Zuflusses
- **KEINE** Betriebseinnahme: AMS-Gelder, endbesteuerte Kapitalerträge (=Habenzinsen Bankkonto), Privateinlagen, Aufnahme eines Kredits

- alle **betrieblich veranlassten** Ausgaben/Kosten
 - z.B.: Wareneinkauf, Löhne/Gehälter und Lohnabgaben, Miete, Telefon, Reparaturen, Gebühren, Zinsen, Werbung, Versicherung, Reisekosten, SV-Beiträge
- **ABFLUSSPRINZIP**: ausgabenwirksam zum Zeitpunkt der **tatsächlichen** Bezahlung Nachweis durch Belege, Rechnungen
- Belege sammeln und aufbewahren (mind. 7 Jahre = Aufbewahrungsfrist)

ausgewählte Betriebsausgaben - Arbeitszimmer im Wohnungsverband

- Voraussetzungen für die Absetzbarkeit:
 1. Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit
 2. Art der Tätigkeit muss den Aufwand unbedingt notwendig machen
 3. ausschließliche bzw. nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung (getrennter Raum)

- Folgende Kosten können abgezogen werden:
 - anteilige Miete
 - anteilige Betriebskosten
 - anteilige Abschreibung bei Eigentumsobjekten
 - anteilige Finanzierungskosten
 - Kosten für Einrichtungsgegenstände

ausgewählte Betriebsausgaben - Bewirtungsspesen

- absetzbar, wenn es der Geschäftsanbahnung (Werbung) dient (auch wenn das Geschäft nicht zustande kommt)
- abzugsfähig sind nur 50% der Kosten
- Kaffee, Getränke in den Büroräumlichkeiten zu 100% abzugsfähig

ausgewählte Betriebsausgaben - betriebliche Verwendung des PKWs

Entscheidend ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung

- **betriebliche Nutzung über 50%** (Auto ist im Betriebsvermögen)
 - Aufnahme ins Anlageverzeichnis
 - Abschreibung des KFZ auf 8 Jahre und tatsächliche Kosten abzüglich Privatanteil sind Betriebsausgabe
 - Nachweis der betrieblichen Nutzung (z.B. durch Fahrtenbuch UND Belege)
- **betriebliche Nutzung unter 50%** (Auto ist im Privatvermögen)
 - fiktive Betriebsausgabe - Kilometergeld (EUR 0,42/km)
 - alle Kosten sind damit abgegolten
 - Nachweis der betrieblichen Nutzung (Fahrtenbuch - verpflichtend)

ausgewählte Betriebsausgaben - Reisekosten

Reisekosten (Achtung es muss eine steuerliche Reise vorliegen)

- Reise außerhalb von Wien und
- mehr als 25 km von Betriebsstandort entfernt und
- Reisedauer mehr als 3 Stunden

Taggeld für Mehraufwand für Verpflegung im Inland:

EUR 2,20 pro angefangene Stunde, max. EUR 26,40/Tag

- Kürzung pro bezahltem Arbeitsessen in Höhe von EUR 13,20
- Nächtigungsgeld im Inland: EUR 15,00/Nacht oder tatsächliche Kosten

Fahrtkosten (können bei allen betrieblichen Fahrten geltend gemacht werden)

- Kilometergeld, Flugtickets, Taxirechnungen, Kosten des öffentlichen Verkehrs

Vertreterpauschalierung

- bestimmte **Betriebsausgaben** werden mit einem **Pauschalsatz** ermittelt
 - für diese Beträge sind keine Belege notwendig
 - übrige Betriebsausgaben immer exakt erfassen
- pauschale Betriebsausgaben betragen **12 % des Provisionsumsatzes**,
höchstens EUR 5.825,00/Jahr
- **Folgende Betriebsausgaben sind damit abgedeckt:**
 - Mehraufwendungen für die eigene Verpflegung bei Dienstreisen (Taggelder)
 - Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume
 - Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden
 - Üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder

Stundung und Ratenzahlung - Allgemein

Stundung ist kein Erlass der Einkommen- oder Umsatzsteuer

- **Stundung:** Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe wird hinausgeschoben
- **Ratenbewilligung:** Entrichtung der Abgabenschuld in Raten (Teilzahlungen)
- Stundung muss bis spätestens zur Fälligkeit der Abgabe schriftlich beim Finanzamt beantragt werden
- **Voraussetzung:** sofortige Einhebung muss mit erheblicher Härte verbunden sein UND Einbringlichkeit darf nicht gefährdet sein
- Entscheidung der Finanzbehörde mittels Bescheid

Zahlungserleichterungen auf Grund der COVID-19-Pandemie I

- Stundungen, die **nach dem 15. März 2020** aufgrund von Covid-Betroffenheit bewilligt wurden und am 1. Oktober 2020 ausgelaufen wären, **wurden automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert.**
- **Die Abgaben waren sodann zum 15. Jänner 2021 zu entrichten oder es kann das neue Ratenzahlungsmodell der Finanz in Anspruch genommen werden**

Zahlungserleichterungen auf Grund der COVID-19-Pandemie II

- Zahlungsfrist für Stundungen von 15. Jänner 2021 auf **31. März 2021 verlängert**
- Gestundete Abgaben können in Raten über **zwei Phasen** zurückgezahlt werden
 - Phase 1 (1. April 2021 bis 30. Juni 2022)
 - Phase 2 (1. Juli 2022 bis 31. März 2024)
- Stundungszinsen betragen 2% über dem Basiszinssatz (d.h. derzeit 1,38 %)

Beantragung erfolgt über FinanzOnline

- in beiden Phasen einmalig Antrag auf Neuverteilung der Raten möglich

Zahlungserleichterungen auf Grund der COVID-19-Pandemie III

Ratenzahlungsmodell Phase 1

- Anträge müssen zwischen 4. März 2021 und 31. März 2021 eingebracht werden, idealerweise via Finanzonline
- Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 beträgt 15 Monate (Ende am 30. Juni 2022)
- Raten müssen angemessen sein
 - während der Phase 1 müssen **mind. 40 % des Abgabenrückstandes bezahlt** werden
- Geleistete Ratenzahlungen können nicht angefochten werden

Zahlungserleichterungen auf Grund der COVID-19-Pandemie IV

Ratenzahlungsmodell Phase 2

- Anträge müssen vor dem 31. Mai 2022 eingebracht werden, idealerweise via Finanzonline
- Ratenzahlungszeitraum der Phase 2 beträgt 21 Monate (Ende am 31. März 2024)
- **Gegenstand der Phase 2 sind Beiträge, für die bereits ein Ratenzahlungsmodell in Phase 1 gewährt wurde, die aber in diesem Ratenzahlungszeitraum nicht vollständig entrichtet werden konnten**
- **Voraussetzung:** in Phase 1 müssen mind. 40 % des Abgabenrückstandes bezahlt worden sein und kein Terminverlust
- Nachweis der Einbringlichkeit durch den Abgabenschuldner

diverse Neuerungen in der Einkommensteuer

- Grenze für Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) EUR 800,00
- Einkommensteuertarif von 25% auf 20% gesenkt

Einkommen in EUR	Steuersatz in %
bis 11.000	0%
 11.001 bis 18.000	20 %
18.001 bis 31.000	35 %
31.001 bis 60.000	42 %
60.001 bis 90.000	48 %
90.001 bis 1 Mio	50 %
ab 1 Mio	55%

Umsatzsteuer

- Was unterliegt der Umsatzsteuer?
- Lieferungen und sonstige Leistungen, die
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- Eigenverbrauch
- Einfuhr
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Umsatzsteuersätze in Österreich

- Normalsteuersatz: 20%
- besonderer Steuersatz 10% z.B. für
 - Lebensmittel
 - Vermietung von Wohnungen
 - Personenbeförderung
 - Beherbergung
 - Bücher
- besonderer Steuersatz 13% z.B. für
 - Theater- und Musikaufführungen
 - künstlerische Tätigkeit
 - Kino

Achtung:
Sondersteuersatz von
5% für
1.7.2020 - 31.12.2021

- Gastronomie
- Beherbergung
- Künstler
- Theater
- Zoo
- Bücher

Kleunternehmerregelung I

- Umsätze unter **EUR 35.000,00** netto pro Jahr
- **Konsequenzen (unechte Steuerbefreiung)**
 - Einnahmen ohne Umsatzsteuer
 - Rechnung darf keine Umsatzsteuer enthalten
 - **kein Vorsteuerabzug**
 - **keine automatische Vergabe der UID-Nummer** (Beantragung aber mit dem Formular U15 möglich)
 - **Hinweis auf Rechnung:** „Umsatzsteuerfrei auf Grund der Kleinunternehmerregelung“
- Irrtümlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer muss abgeführt werden, aber kein Vorsteuerabzug

Kleinunternehmerregelung II - Alternativen

- Regelbesteuerungsantrag/Option zur Steuerpflicht mittels Formular U12
 - Immer möglich - **Empfehlung: zum Jahreswechsel**, da rückwirkend mit 1.1. Umsatzsteuerpflicht entsteht - Problem der Rechnerkorrektur?!?
- **ACHTUNG: 5 Jahre Bindung → UMSATZSTEUERPFLICHT**

Kleinunternehmerregelung III

- **Berechnung der Umsatzgrenze**
 - Gesamtumsatz eines Jahres (Umsätze aus verschiedenen unternehmerische Tätigkeiten zusammenrechnen (z.B. Finanzdienstleister, Handel, Vermietung)
- **Nicht einbezogen werden ua**
 - Umsätze aus Hilfgeschäften (Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen
- sowie zahlreiche steuerbefreite Umsätze, wie
 - **Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern**
 - usw.

Kleinunternehmerregelung IV - Überschreitung was tun?

- → 1x innerhalb von 5 Jahre um 15% ist möglich → weiterhin Kleinunternehmer

Beispiel (Annahme alle Umsätze unterliegen bei Steuerpflicht dem 20%igen Satz)

- $35.000,00 \times 1,2 = 42.000,00$ → hiervon werden die 15% gerechnet
 - $42.000,00 \times 1,15 = 48.300,00$ → einmal in fünf Jahren darf man max. 48.300,00 Umsatz erzielen und ist weiterhin Kleinunternehmer
- unterjährige Überschreitung der Grenze führt zu **rückwirkenden Umsatzsteuerpflicht** ab 1.1. im Jahr der Überschreitung, gleichzeitig zum rückwirkenden Vorsteuerabzug

Steuererklärungstermine

Einkommensteuer und Umsatzsteuer

- bis 30.4. des Folgejahres in Papier
- bis 30.6. des Folgejahres via FinanzOnline

Kontakt und Informationen

Rechtsservice - Steuerrecht

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien

T: +43 1 514 50 1010

<https://www.wko.at/service/steuern>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.